

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Justizministeriums**

### **Kosten der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldbußen in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Verfahrensstand befindet sich der Gesetzgebungsprozess zum Gesetzentwurf über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen im europäischen Raum (Bundesrats-Drs. 34/10)?
2. Mit welchen Vollstreckungskosten wird bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen aus dem europäischen Ausland pro Jahr bundesweit und in Baden-Württemberg gerechnet?
3. Wird eine eventuell erforderliche Übersetzungsleistung für den Vollstreckungsauftrag im Ausgangsland oder in der Bundesrepublik durchgeführt? Sind Prüfungen über die Rechtssicherheit dieses Vorgehens gemacht worden?
4. Wem stehen die Vollstreckungserlöse zu? Werden diese zur Refinanzierung der Vollstreckungsmaßnahmen verwendet und wenn ja in welchem Verfahren?
5. Gibt es bereits zum jetzigen Zeitpunkt Möglichkeiten, z. B. im Rahmen von Einzelabkommen mit anderen europäischen Staaten, Geldbußen in anderen Ländern eintreiben zu lassen und selbst für andere Staaten Geldbußen einzutreiben?

09. 06. 2010

Dr. Wetzel FDP/DVP

Eingegangen: 10. 06. 2010 / Ausgegeben: 05. 07. 2010

**1**

## Antwort

Mit Schreiben vom 28. Juni 2010 Nr. 4012/0172 beantwortet das Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

*1. In welchem Verfahrensstand befindet sich der Gesetzgebungsprozess zum Gesetzentwurf über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen im europäischen Raum (Bundesrats-Drs. 34/10)?*

Der Bundesrat hat in seiner 867. Sitzung am 5. März 2010 beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme betrifft die Aufteilung der Erlöse aus der Vollstreckung von Geldsanktionen, die im Ausland verhängt wurden. Die Vollstreckung der Geldsanktionen soll nach § 87 n IRG-E durch das als zentrale Bewilligungsbehörde fungierende Bundesamt für Justiz erfolgen, soweit keine gerichtliche Entscheidung erforderlich wurde. Ergeht eine amtsgerichtliche Entscheidung, etwa weil der Betroffene gegen die Bewilligungsentscheidung des Bundesamts für Justiz Einspruch eingelegt hat, soll die Vollstreckung von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich das Amtsgericht seinen Sitz hat, durchgeführt werden. Die Vollstreckung soll unabhängig von der Sanktion entsprechend den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts und der Justizbeitragsordnung erfolgen. Der Erlös soll in die Bundeskasse fließen, wenn das Bundesamt als Vollstreckungsbehörde tätig geworden ist. Ansonsten soll er dem Bundesland zufließen, in dem das Amtsgericht seinen Sitz hat.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass am Erlös aus der Vollstreckung grundsätzlich je zur Hälfte der Bund und die Länder (nach Einwohnern) beteiligt sein sollten. Die Bundesregierung stimmte in ihrer Gegenäußerung (Bundestags-Drs. 17/1288 vom 31. März 2010) diesem Vorschlag nicht zu. Der Vorschlag werde der tatsächlichen Lastenverteilung bei der Bearbeitung ausländischer Ersuchen um Vollstreckung von Geldsanktionen nicht gerecht. Eine hälftige Teilung aller Vollstreckungserlöse zwischen Bund und Ländern würde den Bundeshaushalt einseitig belasten.

Der Rechtsausschuss des Bundestages wird sich voraussichtlich am 5. Juli 2010 mit dem Gesetzentwurf befassen.

*2. Mit welchen Vollstreckungskosten wird bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen aus dem europäischen Ausland pro Jahr bundesweit und in Baden-Württemberg gerechnet?*

In Deutschland sind auf ein entsprechendes Ersuchen hin Geldstrafen und Geldbußen, die in anderen Mitgliedstaaten verhängt wurden, nach Maßgabe des Umsetzungsgesetzes zu vollstrecken. Umgekehrt können in Deutschland verhängte Geldsanktionen in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden. Fallzahlen lassen sich bislang nicht verlässlich prognostizieren. Dementsprechend können auch die Vollstreckungskosten nicht geschätzt werden.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird hierzu ausgeführt:

„Der Rahmenbeschluss sieht vor, dass die Einnahmen aus der Vollstreckung ausländischer Ersuchen dem vollstreckenden Staat zugutekommen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Kosten für die Bearbeitung eingehender Ersuchen den Einnahmen im Rahmen der Vollstreckung entsprechen. Hinsichtlich

der Bearbeitung von Ersuchen aus dem Inland ist zu erwarten, dass zunächst nur ein begrenzter Aufwand entsteht, da es im Bereich der Vollstreckung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bislang mit wenigen Staaten effektive Instrumente zur Ermittlung von Halterdaten gibt. Im Übrigen ist damit zu rechnen, dass nicht unerhebliche Mehreinnahmen der Bußgeldstellen zu verzeichnen sein werden, da bislang in vielen Fällen auf die Verhängung eines Bußgeldes insbesondere im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten verzichtet wurde, wenn keine Sicherheitsleistung gestellt werden konnte. Künftig wird die Möglichkeit einer Beitreibung von Bußgeldern im Wohnsitzstaat den Anreiz verstärken, auch dann ein Bußgeld zu verhängen, wenn keine Sicherheitsleistung gezahlt wurde. Gleichzeitig dürfte sich die Zahlungsbereitschaft der Betroffenen erhöhen.“

*3. Wird eine eventuell erforderliche Übersetzungsleistung für den Vollstreckungsauftrag im Ausgangsland oder in der Bundesrepublik durchgeführt? Sind Prüfungen über die Rechtssicherheit dieses Vorgehens gemacht worden?*

Nach dem Rahmenbeschluss ist die Bescheinigung, mit der um Vollstreckung der Geldsanktion ersucht wird, zu übersetzen, nicht aber die zugrunde liegende Entscheidung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Entscheidung dem Betroffenen regelmäßig bereits im Erkenntnisverfahren des ersuchenden Mitgliedstaates zur Kenntnis gebracht wird. Sowohl nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen als auch nach dem EU-Rechtshilfeübereinkommen können amtliche Schriftstücke dem Betroffenen direkt übersandt werden. Die Dokumente sind dabei vollständig oder ihrem wesentlichen Inhalt nach zu übersetzen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Adressat der Sprache, in der das Dokument abgefasst ist, nicht mächtig ist.

Dementsprechend wird das Bundesamt für Justiz bei ausgehenden Ersuchen die erforderliche Bescheinigung nebst Übersetzung sowie die zugrunde liegende Entscheidung in der bereits vorliegenden Sprache an den anderen Mitgliedstaat übersenden. Die Übersetzung der Bescheinigung wird durch das Bundesamt erfolgen.

Bei eingehenden Ersuchen aus dem Ausland wird das Bundesamt für Justiz dem Betroffenen gemäß § 87 c IRG-E zunächst nur Abschriften der eingehenden Unterlagen übermitteln. Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, hat das Gericht nach § 87 g IRG-E dem Betroffenen die Abschrift einer Übersetzung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates in die deutsche Sprache zu übersenden, soweit dies zur Ausübung seiner Rechte erforderlich ist. Eine solche Übersetzung ist durch das Gericht zu veranlassen. Ist bereits seitens des Bundesamts im vorangegangenen Verfahren eine Übersetzung zu den Akten genommen worden, ist dem Betroffenen eine Abschrift dieser Übersetzung zuzustellen.

*4. Wem stehen die Vollstreckungserlöse zu? Werden diese zur Refinanzierung der Vollstreckungsmaßnahmen verwendet und wenn ja in welchem Verfahren?*

Hier ist zunächst auf die Antwort zu Frage 1 zu verweisen. Die Vollstreckungserlöse fließen in den allgemeinen Bundes- oder Landeshaushalt.

*5. Gibt es bereits zum jetzigen Zeitpunkt Möglichkeiten, z. B. im Rahmen von Einzelabkommen mit anderen europäischen Staaten, Geldbußen in anderen Ländern eintreiben zu lassen und selbst für andere Staaten Geldbußen einzutreiben?*

Bislang fehlte ein einheitliches Instrument für eine effektive Vollstreckung von Geldsanktionen im europäischen Raum. Das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970, das nach Art. 2 b Geldstrafen und Geldbußen erfasst, wurde von Deutschland nicht ratifiziert. Das Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen, das nach Art. 4 die Vollstreckung von Verurteilungen zu Geldstrafen oder Geldbußen gegen natürliche oder juristische Personen zulässt, ist noch nicht in Kraft getreten. Es findet lediglich bilateral im Verhältnis zu den Niederlanden und Lettland vorläufig Anwendung.

Eine bilaterale Regelung von praktischer Relevanz existiert allein im Verhältnis zu Österreich. Der Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen ermöglicht auch die Vollstreckung von Sanktionen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Eine ähnliche Regelung enthält der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (deutsch-schweizerischer Polizeivertrag) aus dem Jahr 1999. Allerdings wurde Kapitel VI, der die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs regelt, mit Rücksicht auf die noch ausstehende Umsetzung des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen noch nicht in Kraft gesetzt.

Darüber hinaus steht aus Sicht anderer Mitgliedstaaten der Vollstreckung von in Deutschland verhängten Geldsanktionen regelmäßig das Fehlen einer Rechtsgrundlage entgegen. Aus deutscher Sicht ist eine Vollstreckung von Geldsanktionen bereits jetzt nach den Vorschriften des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen möglich. Die geltenden Regelungen sind allerdings in ihrer praktischen Handhabung kompliziert und für Massenverfahren wenig geeignet.

Dr. Goll  
Justizminister